



Alle Dezernate

Stabstelle Recht
Dresdner Straße 73-75, 2. Stock
A - 1200 Wien
Telefon: (+43 1) 4000-37025
Telefax: (+43 1) 4000-99-37025
post@ma37.wien.gv.at
bauen.wien.at

Aktenzahl	Sachbearbeiter:	Telefon	Datum
MA 37 - 31311-2023	Mag. Fuchs, OMR Mag. ^a Schrock	01/4000-37025 01/4000-37027	Wien, 6. Feb. 2023

Notverordnung erneuerbare Energien
Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22.12.2022
zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten
Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien („Notverordnung“)

Handhabung in Verfahren nach der Bauordnung für Wien

Mit dieser Verordnung (Not-VOernE) werden vorübergehende „*Notfallvorschriften*“ festgelegt, um das Verfahren zur Genehmigungserteilung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen zu beschleunigen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf bestimmten Technologien oder Arten von Projekten für erneuerbare Energien liegt, mit denen eine kurzfristige Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien in der Union erreicht werden kann.

Nachfolgend wird die Handhabung der Not-VOernE dargestellt soweit baubehördliche Verfahren betroffen sind, andere Regelungen bleiben außer Betracht.

1 In-Kraft-Treten und Geltungsbereich (Art. 1 und 10 Not-VOernE):

Die Not-VOernE ist unmittelbar wirksam.
In-Kraft-Treten: 30.12.2022
Geltungsdauer 18 Monate: 30.6.2024
Betroffene Verfahren: Einreichung ab 30.12.2022

Erfasste Typen an Anlagen:

- Solarenergieanlagen samt Speicher und Netzanschlüsse (Art. 4 Not-VOernE)
„*Solarenergieanlagen*“ bezeichnet Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in thermische oder elektrische Energie, einschließlich Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen (Art. 2 Abs. 2 Not-VOernE).
- Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen (Art. 5 Not-VOernE)
- Wärmepumpen (Art. 7 Not-VOernE)

2 Allgemeines und Grundsätze:

Bei der Abwägung rechtlicher Interessen wird im Einzelfall angenommen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen (Art. 3 Not-VOernE).

Die Not-VOernE ist unmittelbar wirksam und bedarf keiner weiteren rechtlichen Umsetzung. Sie verdrängt in diesem Bereich damit andere nationale Regelungen, so auch die Bestimmungen der Bauordnung für Wien. Unberührt bleiben damit aber andere Regelungen etwa zu inhaltlichen Anforderungen, erforderlichen Unterlagen, Parteienrechten, Baubeginn, Bauvollendung oder sonstigen Verfahrensanforderungen. Damit bleibt die nach der Bauordnung jeweils vorgesehene Art des Verfahrens grundsätzlich unberührt. Im Übrigen ist es grundsätzlich unbeachtlich, ob Anlagen selbständig oder in einem baulichen Gesamtprojekt eingereicht werden.

Unberührt bleiben günstigere bzw. schnellere Regelungen!

- bewilligungsfrei bleibt bewilligungsfrei
- Anwendung idR nur bei bewilligungspflichtigen Anlagen

Soweit die Not-VOernE Möglichkeiten für Ausnahmen oder abweichende Regelungen vorsieht („die Mitgliedstaaten können ... ausnehmen“), bedarf es hierfür jedoch noch eines gesonderten Rechtsaktes. Derartige Ausnahmen finden daher aktuell noch keine Anwendung.

Ziel der Not-VOernE ist eine Beschleunigung der Genehmigung und Installation von Anlagen. Ist eine derartige Installation faktisch gar nicht möglich, so sind solche Projekte nicht erfasst. Damit sind insbesondere „schwebende“ Anlagen nicht erfasst, etwa auf einer erst noch zu genehmigenden Baulichkeit.

Typen an „Notverfahren“:

- Genehmigungsfiktion nach Zeitablauf (vergleichbar Bauanzeige iSd § 62 BO)
- Verkürzung der Entscheidungspflicht

Das Verfahren umfasst alle behördlichen Stufen, beginnt mit der Bestätigung des Eingangs des vollständigen Antrags bei der zuständigen Behörde und endet mit der Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Verfahrens durch die zuständige Behörde (Art. 2 Not-VOernE). Für den Fristenlauf ist daher der Zeitpunkt der Vollständigkeit der Unterlagen maßgeblich. Mit der Genehmigungsfiktion tritt folglich sogleich auch die Rechtskraft der Genehmigung ein. Ein späteres Rechtsmittel (Beschwerde) durch Nachbar*innen ist daher nicht mehr möglich. Beschwerden durch Nachbar*innen sind als unzulässig zurückzuweisen.

Bei Eintritt der Genehmigungsfiktion bildet das Projekt damit auch einen Konsens iSd Bauordnung.

Die Not-VOernE verfügt nicht ausdrücklich, dass das Vorhaben als *mit Bescheid* bewilligt gilt, so wie dies etwa in § 62 Abs. 6 iVm §§ 70 bzw. 71 BO vorgesehen ist. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Genehmigung als eine Genehmigung mit Bescheid iSd Bauordnung gilt. In besonderen Fällen etwa von Gefährdung oder Erschleichung ist daher auch eine Anwendung der §§ 68 und 69 AVG zur Behebung der Bewilligung oder Wiederaufnahme des Verfahrens zu prüfen.

Mit Ablauf der Frist zur Entscheidungspflicht können Antragsteller*innen (nur) eine Säumnisbeschwerde analog zum AVG bzw. VwGVG erheben.

Laut den Bestimmungen der Not-VOernE werden mehrfach Entscheidungen, die auf jeweils genannten Verfahren zur Genehmigungserteilung beruhen, *im Einklang mit bestehenden Verpflichtungen* veröffentlicht. Da in der Bauordnung keine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Entscheidungen besteht, sind auch hier keine Veröffentlichungen vorzunehmen. Eine solche Verpflichtung bestünde etwa nur iZm Seveso-Betrieben.

3 Zu den einzelnen Verfahren und Anlagentypen:

3.1 Solaranlagen (Art. 4 Not-VOernE):

Gemäß § 62a Abs. 1 Z 24 BO bewilligungsfreie Solaranlagen außerhalb vom Grünland – Schutzgebiet sowie von Schutzzonen und Gebieten mit Bausperre bleiben bewilligungsfrei !

Eine Anwendung besteht insbesondere bei folgenden bewilligungspflichtigen Anlagen:

- Änderungen an Gebäuden in Schutzzonen, die die äußere Gestaltung, den Charakter oder den Stil eines Gebäudes beeinflussen (§ 60 Abs. 1 lit. e BO).
- Die Anbringung von Photovoltaikanlagen an Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 11 m (§ 60 Abs. 1 lit. j BO).
- Die Errichtung von Anlagen die einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 71 BO bedürfen.
- Die Errichtung von Anlagen in Gebieten mit Bausperre, in Schutzzonen oder im Grünland-Schutzgebiet.

Erfasst ist die Genehmigung bzw. Installation neuer Anlagen, in Abgrenzung zum Repowering iSd Art. 5 Not-VOernE, bei welchem bestehende Anlagen adaptiert werden.

Die in Art 4 Abs. 3 und 5 Not-VOernE genannten möglichen Ausnahmen sind nicht unmittelbar anwendbar, sie bedürfen noch einer gesonderten Rechtsgrundlage.

3.1.1 Solaranlagen generell (Art. 4 Abs. 1 Not-VOernE):

Art. 4 Abs. 1 lautet:

Das Verfahren zur Genehmigungserteilung für die Installation von Solarenergieanlagen und von Energiespeichereinrichtungen am selben Standort, einschließlich gebäudeintegrierter Solaranlagen und Solarenergieanlagen auf Dächern, auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, darf nicht länger dauern als drei Monate, wenn das Hauptziel dieser Strukturen nicht in der Erzeugung von Solarenergie besteht. Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU und Anhang II Nummer 3 Buchstaben a und b allein oder in Verbindung mit Anhang II Nummer 13 Buchstabe a der genannten Richtlinie sind diese Solarenergieanlagen von der gegebenenfalls anwendbaren Anforderung ausgenommen, zu bestimmen, ob für das Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, oder eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Bestehende oder künftige künstliche Strukturen, deren Hauptziel nicht in der Erzeugung von Solarenergie besteht:

- zB Wohnhäuser, Lagerhallen, Betriebsanlagen, Pergolen (wenn weiterhin als Pergola genutzt) etc.
- nicht aber für Floating- und Freiflächen-PV

Auch wenn auf *künftige Strukturen* abgestellt wird, dürfen diese nicht rein fiktiv bzw. projiziert sein. Auch eine solche künftige Struktur muss zwar nicht errichtet aber - soweit nicht bewilligungsfrei - zumindest bereits genehmigt sein. Dies ist auch bei einem zulässigen Baubeginn „auf eigenes Risiko“ iSd §§ 70a und 70b BO anzunehmen.

3.1.2 Solaranlagen mit höchstens 50 kW (Art. 4 Abs. 3 Not-VOernE):

Art. 4 Abs. 3 lautet:

Beim Verfahren zur Genehmigungserteilung für die Installation von Solarenergieanlagen, einschließlich für Eigenversorgern im Bereich der erneuerbaren Energien, mit einer Kapazität von höchstens 50 kW gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die zuständigen Behörden oder Stellen innerhalb eines Monats nach der Antragstellung keine Antwort übermittelt haben, sofern die Kapazität der Solarenergieanlagen die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt.

Die Regelung legt eine Genehmigungsfiktion nach Zeitablauf fest. Wenn die Behörde binnen eines Monats nach Vorliegen der Vollständigkeit der Unterlagen keine Antwort übermittelt (engl. OV: „*the absence of a reply*“), gilt die Genehmigung als erteilt.

Es bestehen keine näheren Bestimmungen über die Art der "Antwort" der Behörde, sie ist aber von einer *Entscheidung* (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. b Not-VOernE) zu unterscheiden. Es kann sich daher um einen Bescheid (zB Versagung, Zurückweisung) oder v.a. eine sonstige Verfahrensordnung (zB Ladung, Mitteilung Ermittlungsergebnis) oder sogar einen telefonischen Kontakt handeln.

Die Genehmigungsfiktion kann nur eintreten, wenn *die Kapazität der Solarenergieanlagen die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt*. Es muss daher aus den Projektunterlagen ersichtlich sein, ob dieses Kriterium gegeben ist. Dies kann durch eine Angabe des/r Planers*in oder eines/r befugten Sachverständigen erfolgen. Gegebenenfalls kann dieser erforderliche Beleg gemäß § 63 Abs. 2 BO iVm Art. 4 Abs. 3 Not-VOernE aufgefördert werden.

Ist die Frist ohne Antwort verstrichen, so gilt die Anlage *gemäß Art. 4 Abs. 3 Notverordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22.12.2022 als bewilligt*. In weiterer Folge sind Pläne in Entsprechung der bestehenden Regelungen zu den jeweiligen Bauverfahren mit einem Sichtvermerk zu versehen und zu retournieren. Somit sind die Pläne zu Anlagen die einem Baubewilligungsverfahren (§§ 70 und 71 BO) unterliegen mit dem jeweiligen Sichtvermerk zu retournieren.

Ist eine Antwort binnen der Frist ergangen, so wird die Not-VOernE nicht mehr wirksam und kann das Verfahren gemäß den nach der Bauordnung vorgesehenen „normalen“ Bestimmungen weitergeführt werden. Zu beachten ist die verkürzte Entscheidungsfrist gemäß Art. 4 Abs. 1 Not-VOernE.

Wird daher etwa seitens der Behörde vor Ablauf der Frist eine Bewilligung erteilt, so wird die Regelung der Not-VOernE zur Genehmigungsfiktion nicht mehr schlagend. Insofern sind dann auch weiterhin noch Rechtsmittel zulässig. Insgesamt ist aber wiederum auch die verkürzte Entscheidungspflicht für das gesamte Verfahren zu beachten (Art. 4 Abs. 1 Not-VOernE).

Wird eine Anlage im Rahmen eines einheitlichen Projektes mit einer Bauführung eingereicht (zB Zubau und Solaranlage auf bestehendem Gebäudeteil projektiert), so kann eine Antwort zum eingereichten Projekt auch als Antwort iSd Art. 4 Not-VOernE bzgl. der Solaranlage gewertet werden. Die Solaranlage und das weitere Bauvorhaben sind von einem einheitlichen Projektwillen getragen und in der Wirkung bzw. Realisierung verbunden.

Da die geltenden Regelungen zu Fristen für Baubeginn, Bauvollendung und Gültigkeitsdauer von Bewilligungen durch die Not-VOernE unberührt werden, würde es in aller Regel als unzweckmäßig erscheinen, wenn in einem einheitlichen Bauvorhaben diese Fristen für Solaranlagen und das verbundene Bauvorhaben auf Grund unterschiedlicher Genehmigungszeitpunkte sodann auseinander fallen. Dies wird auch nicht als Projektwille anzunehmen sein.

Es kann daher in diesem Sinne in einer Mitteilung auf eine demgemäß einheitliche Durchführung des gesamten Verfahrens nach geltenden Regelungen hingewiesen werden, verbunden mit der Einladung die Solaranlage ggf. aus dem Projekt zu lösen und einem gesonderten Verfahren zuzuführen.

3.1.3 Angaben in den Einreichunterlagen:

In den Einreichunterlagen sind bzgl. Solaranlagen folgende ergänzende Angaben bzw. Belege erforderlich:

- Kapazität der Anlage
- Angabe, ob die Kapazität der Solarenergieanlagen die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt
- Angabe, ob eine Energiespeicheranlage am selben Standort errichtet wird
- Gebäudeklasse

3.2 Wärmepumpen (Art. 7 Not-VOernE)

Verfahren zur Genehmigungserteilung für die Installation (Art. 7 Abs. 1 Not-VOernE):

- Für Wärmepumpen mit einer elektrischen Leistung von unter 50 MW darf das Verfahren nicht länger als einen Monat dauern.
- Für Erdwärmepumpen darf das Verfahren nicht länger als drei Monate dauern.

Diese Regelung legt nur eine verkürzte Entscheidungsfrist fest, aber keine unmittelbare Sanktion und keine Genehmigungsfiktion. Es ist daher eine Handhabung wie bzgl. Entscheidungsfrist iSd AVG bzw. VwGVG mit der Möglichkeit einer Säumnisbeschwerde anzunehmen.

3.3 Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen (Art. 5 Not-VOernE)

Die Regelungen über Verfahren zur Genehmigungserteilung für Repowering-Projekte (Aufrechterhaltung und Ausbau statt Stilllegung von Kapazitäten), darunter auch Genehmigungen für den Ausbau von Anlagen, die für den Netzanschluss erforderlich sind, beinhalten im Wesentlichen Regelungen bzgl. Entscheidungsfrist von 6 Monaten oder bzgl. UVP-Verfahren. Eine Genehmigungsfiktion besteht hinsichtlich Netzanschlüsse an das Übertragungs- oder Verteilernetz, nicht aber für die Bewilligung.

Dies kann das Repowering einer Windkraftanlage mit effizienteren Turbinen betreffen. Beim Repowering einer Solaranlage können Effizienz- und Kapazitätssteigerungen ohne eine Erweiterung der Fläche erreicht werden.

Erfasst ist demnach nicht die Genehmigung bzw. Installation neuer Anlagen (Art. 4 Not-VOernE), sondern werden bestehende Anlage adaptiert.

Der Abteilungsleiter:

Mag. Dr. Gerhard Cech
Senatsrat

Ergeht an:

1. MA 19
2. MA 20
3. MA 21
4. MA 22
5. MA 36
6. MA 64
7. MA 68

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

8. Frau Vizebürgermeisterin und amtsführende Stadträtin für
Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen
9. Herrn Stadtbaudirektor
10. Frau Leiterin des KBI
11. Frau Programmleiterin Mag.^a Häßler
12. Herrn Programmleiter Dipl.-Ing. Tudiwer